



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Montagen und Reparaturen

(Stand: 04.2009)

I. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden Bedingungen.

II. Geltung der VDMA-Bedingungen

Es gelten die vom Verband deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) empfohlenen und nachstehend in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das heißt:

- bei Lieferungen von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör oder sonstigen Gegenständen die Allgemeinen Bedingungen für Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte (VDMA-Lieferbedingungen, neuester Stand)
 - bei Montagen die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Montage im Inland (VDMA-Montagebedingungen, neuester Stand)
 - bei Reparaturen an Maschinen und Anlagen die Allgemeinen Bedingungen des Maschinenbaus für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte (VDMA-Reparaturbedingungen, neuester Stand)
 - wenn das Vertragsverhältnis nicht nur Lieferung umfasst, sondern auch Montagen zum Gegenstand hat, für die Lieferung die VDMA-Lieferbedingungen (a) und für die Montagen die VDMA-Montagebedingungen (b), soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist.
- Die VDMA-Bedingungen lassen wir Ihnen auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos zugehen.

III. Zusätzliche Vertragsbedingungen für alle Leistungen

Für alle Vertragsverhältnisse, unabhängig davon um welche der in II. genannten Leistungsarten es sich handelt, gelten ergänzend zu den einschlägigen VDMA-Bedingungen und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

- Auslandsgeschäfte, anzuwendendes Recht und Vertragssprache
 - Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen VDMA-Bedingungen gelten auch für Auslandsgeschäfte.
 - Für alle Vertragsverhältnisse, auch bei künftigen Leistungen, gilt ausschließlich das deutsche Recht.
 - Die Vertragssprache ist deutsch.
- Vermögensverschlechterung des Bestellers
 - Stellt sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Bestellers ein, die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers Anlass geben, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet.
 - Falls der Besteller nicht innerhalb einer Ihnen angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, dies gilt

auch dann, wenn unsere Leistungen ganz oder teilweise erbracht ist.

3. Mängelprotokoll

- Auf unser ausdrückliches Verlangen ist bei der Abnahme unserer Leistungen ein Mängelprotokoll zu erstellen, in welches insbesondere alle Mängel aufzunehmen sind, deren Geltendmachung sich der Besteller vorbehält.
- Das Mängelprotokoll ist von Vertretern beider Vertragsparteien zu unterzeichnen.

4. Keine Vertretungsbefugnis unserer Monteure

- Unsere Monteure sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- Für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich der Geschäftsführer zuständig.

5. Keine Haftung für fehlerhafte Beistellung

Für den Fall, dass es infolge von fehlerhaften Beistellungen des Bestellers zu Schäden kommt oder dass aus diesen Gründen das gesamte Gewerk mangelhaft ist, stellt der Besteller den Lieferer von etwaigen Ansprüchen frei.

IV. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Leistungen von Maschinen und anderen Gegenständen

Für Lieferungen von Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör und sonstigen Gegenständen gelten ergänzend zu den VDMA-Lieferbedingungen (II.a), den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (III.) und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

1. Verantwortung des Bestellers für bereit zustellende Unterlagen

- Der Besteller übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst bereit zustellen sind, die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrecht Dritter eingreifen.
- Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber insbesondere nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Angaben von Angeboten aufgrund von ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn bei Regressansprüchen schadlos zu halten.

2. Mehrkosten für Nachbesserungsarbeiten im Ausland

Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen im Ausland vorzunehmen, hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten im Ausland entstehen, insbesondere die Mehrkosten für die Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Lieferers.

3. Gewährleistungsbeschränkung für Fertigung nach Zeichnung

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer, unabhängig von sonstigen Gewähr- und

Haftungsbeschränkungen, nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Lieferumfang

Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung detailliert und vollumfänglich beschrieben. Zusätzliche Leistungen werden auf Basis dieser Bedingungen auf Nachweis abgerechnet. Nebenabreden, insbesondere solche welche Mehrleistungen beinhalten, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt für den gesamten Lieferumfang 12 Monate. Dies gilt auch für den Korrosionsschutz. Ausgenommen sind mechanische Beanspruchung und Verschleißteile jeder Art. Die richtige und fehlerfreie Funktion gesamter Einrichtungen ist in jedem Fall abhängig von einer fachgerechten Montage und Inbetriebnahme. Die Garantie hat nur dann Gültigkeit, wenn die Anlagen von uns montiert, mindestens aber von uns vor Ort abgenommen und in Betrieb genommen wird.

6. Gesetzliche Bestimmungen

Die Ausführung unserer Maschinen, Maschinenelementen, -zubehör und sonstigen Gegenständen entspricht dem aktuellen Stand der gesetzlichen Auflagen. Sollte sich diese in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Ausführungen der Bestellung ändern und eine Anpassung der Ausführung erforderlich machen, behalten wir uns Berechnung der Mehraufwendung vor.

7. Eigentumsvorbehalt

Es gilt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt. Übereignung erfolgt erst bei vollständiger Bezahlung.

V. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Montage

Für Montagearbeiten, auch soweit sie zusammen mit Lieferungen erbracht werden (II.d), gelten ergänzend zu den VDMA-Montagebedingungen (II.b), den zusätzlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen (III.) und im Zweifel vorrangig folgende zusätzliche Vertragsbedingungen:

1. Montagepreise

- a) Montagepreise werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu unseren bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montageleistungen abgerechnet, die wir Ihnen, sofern diese nicht beigefügt sind, auf schriftliche Anforderung gerne kostenlos übersenden.
- b) Die für die Montage erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu jeweils bei Durchführung der Montagearbeiten bei uns gültigen Preisen abgerechnet.

2. Abrechnung und Zahlung

- a) Die Abrechnung der Montageleistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme. Wir sind jedoch berechtigt, entsprechend dem Montagefortschritt wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Wird die Montage auf Veranlassung des Bestellers für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen, können wir die bis dahin erbrachten Montageleistungen abrechnen.
- b) Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

3. Leistungsnachweise

- a) Der Besteller hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen unseres Monteurs mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montagearbeiten auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.
- b) Vom Besteller unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzliche unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

VI. Zahlung

1. Zahlungsfristen

- a) Es ist die Hälfte des Kaufpreises bei Vertragsabschluss fällig und ein Viertel nachdem der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder wesentliche Teile des Liefergegenstandes erklärt hat.
- b) Die Schlusszahlung ist bei Lieferung fällig.

2. Zahlungsabschluss

Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers gutgeschrieben wird.

3. Zahlungsrückstand

- a) Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen fordern. Der Zinssatz ist von den Parteien festzusetzen. Mangels einer solchen Bestimmung gilt ein jährlicher Zinssatz von 12 v. H.
- b) Im Falle verzögerter Zahlungen kann der Lieferer nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- c) Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann der Lieferer durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Schadensersatz darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

Geolimpuls GmbH

Weizengasse 3
D-65929 Frankfurt am Main
Handelsregister: HRB 58895
Ust.-ID-Nr.: DE 157547765

Telefon +49-(0)69-306131
Telefax +49-(0)69-311160
e-mail: info@geolimpuls.com
Internet: www.geolimpuls.com

Bankverbindung:
Nassauische Sparkasse
Kto.-Nr.: 170123883
BLZ: 51050015

IBAN: DE34510500150170 123883
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX